

## **Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth (Zweitwohnungssteuersatzung)**

**vom 15. Oktober 2004 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 03. November 2004)**

**i.d.F. der Änderungssatzung vom**

**14.12.2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

|                                                  |   |
|--------------------------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines                                  | 2 |
| § 2 Steuergegenstand                             | 2 |
| § 3 Begriff der Zweitwohnung                     | 2 |
| § 4 Steuerpflicht                                | 2 |
| § 5 Bemessungsgrundlage                          | 2 |
| § 6 Steuersatz                                   | 3 |
| § 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht        | 3 |
| § 8 Festsetzung und Fälligkeit                   | 3 |
| § 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten         | 3 |
| § 10 Steuererklärung                             | 4 |
| § 11 Mitwirkungspflichten                        | 4 |
| § 12 Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften | 4 |
| § 13 Datenübermittlung                           | 5 |
| § 14 In-Kraft-Treten                             | 6 |

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Art. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Fürth erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### **§ 3 Begriff der Zweitwohnung**

1. Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Fürth, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
2. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird ( siehe Art. 15 Bayerisches Gesetz über das Meldewesen -MeldeG).

### **§ 4 Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/ in einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche/n Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung im Sinne von § 3 ist.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber/innen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
3. Nicht steuerpflichtig ist, wer als nicht dauernd getrennt lebender Verheirateter die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen innehat und dessen Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der/die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete).  
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglichen vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschl. Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug v. 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschl. Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmmiete.
3. Für Wohnungen, die im Eigentum des/der Steuerpflichtigen stehen oder die dem/der Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Fürth in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für das 1. Kalenderjahr entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt oder der/die Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

#### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Stadt Fürth setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
2. Die Steuer wird erstmalig ein Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
3. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

#### **§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

1. Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Fürth - Kämmerei/Abt. Steuern - innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Fürth - Kämmerei/ Abt. Steuern – innerhalb eines Monats

anzuzeigen. Die Anmeldung und Abmeldung von Personen nach dem Bay. Meldengesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

2. Die Inhaber/innen einer Zweitwohnung sind dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Fürth - Kämmerei/ Abt. Steuern - alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art und Nutzung, etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth - Kämmerei/ Abt. Steuern - mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

### **§ 10 Steuererklärung**

1. Der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Fürth aufgefordert wird.
2. Der/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 5 eine Steuererklärung gemäß Formblatt der Stadt Fürth abzugeben.
3. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
4. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
5. Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen/derjenigen, der/die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm/ihr die Mitnutzung gestattet hat z.B. des/der Vermieters/in, des/der Eigentümers/in des Grundstücks oder der Wohnung oder des/der Hausverwalters/in nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO).

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften**

1. Nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  - a) Der Stadt Fürth über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  - b) Die Stadt Fürth pflichtwidrig über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, in Unkenntnis lässt und dadurch die Zweitwohnungssteuer verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafvorschriften der Abgabeordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

2. Nach Art. 15 KAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Steuerpflichtiger/e oder als dessen Beauftragter/e eine der nach Art. 14 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
3. Nach Art. 16 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - b) Seinen Anzeige- und Nachweispflichten zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

### § 13 Datenübermittlung

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/ Abt. Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines/r Einwohners/in, der/die sich mit einem Nebenwohnsitz meldet, die folgenden personenbezogenen Daten gem. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Frühere Namen,
- c) Doktorgrad,
- d) Ordensnamen, Künstlernamen,
- e) Anschriften,
- f) Tag des Ein- und Auszugs,
- g) Tag und Ort der Geburt,
- h) Geschlecht,
- i) Gesetzlichen Vertreter,
- j) Staatsangehörigkeit,
- k) Familienstand,
- l) Übermittlungssperren,
- m) Sterbetag und -ort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/Abt. Steuern unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die o.g. Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet bereits eine Nebenwohnung gemeldet haben.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.